

Vergleich der Rahmenreglemente 2017 und 2018

Rahmenreglement 2017	Rahmenreglement 2018	Bemerkungen
A Grundlagen und Aufbau	A Grundlagen und Aufbau	
1 Name und Zweck	1 Name und Zweck	
<p>1.1 Unter dem Namen «GEMINI Sammelstiftung» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn von Artikel 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.</p> <p>Im Rahmen der Stiftung besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, welches bezweckt, die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassenen nach den Bestimmungen des Bundesrechts (BVG, FZG und entsprechende Verordnungen), dieses Reglements sowie nach dem vereinbarten Vorsorgeplan gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.</p>	<p>1.1 Unter dem Namen «GEMINI Sammelstiftung» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn von Artikel 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.</p> <p>Im Rahmen der Stiftung besteht für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, das bezweckt, die versicherten Personen, Rentenbezüger und deren Hinterlassene nach den Bestimmungen des Bundesrechts (BVG, FZG und entsprechende Verordnungen), dieses Reglements sowie nach dem vereinbarten Vorsorgeplan gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Invalidität und Tod zu schützen.</p>	
<p>1.2 Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die Mindestleistungen gemäss BVG und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.</p>	<p>1.2 Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eintragen lassen. Sie garantiert die Mindestleistungen gemäss BVG und erfüllt dessen Bestimmungen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.</p>	
<p>1.3 Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk.</p>	<p>1.3 Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk.</p>	
<p>1.4 Die Risiken Invalidität und Tod können ganz oder teilweise bei einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt werden. In diesem Fall ist die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch einzige Anspruchsberechtigte.</p>	<p>1.4 Die Risiken Invalidität und Tod können ganz oder teilweise bei einer unter Aufsicht der schweizerischen FINMA oder der liechtensteinischen FMA stehenden Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt werden. In diesem Fall ist die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch einzige Anspruchsberechtigte.</p>	
<p>1.5 Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, Rentenbezüger und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Rahmenreglement und den Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten ausserdem die Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften des BVG.</p>	<p>1.5 Die Rechtsverhältnisse der versicherten Personen, Rentenbezüger und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Rahmenreglement und den Vorsorgeplan des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Für die angeschlossenen Arbeitgeber gelten ausserdem die Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans, mindestens jedoch den Vorschriften des BVG.</p>	

2 Aufbau der Vorsorge	2 Aufbau der Vorsorge	
<p>2.1 Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere separate Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.</p>	<p>2.1 Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere separate Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.</p>	
<p>2.2 Für jedes Vorsorgewerk wird eine aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission eingesetzt sowie eine eigene Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.</p>	<p>2.2 Für jedes Vorsorgewerk wird eine aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission eingesetzt sowie eine eigene Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.</p>	
<p>2.3 Die Stiftung führt neben den Vorsorgewerken der einzelnen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk Renten. In diesem Vorsorgewerk werden die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten derjenigen angeschlossenen Arbeitgeber geführt, die diese Renten nicht innerhalb ihres eigenen Vorsorgewerks führen (Ziffer 2.4).</p> <p>Für das Vorsorgewerk Renten wird eine eigene Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.</p>	<p>2.3 Die Stiftung führt neben den Vorsorgewerken der einzelnen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk Renten. In diesem Vorsorgewerk werden die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten derjenigen angeschlossenen Arbeitgeber geführt, die diese Renten nicht innerhalb ihres eigenen Vorsorgewerks führen (Ziffer 2.4).</p> <p>Für das Vorsorgewerk Renten wird eine eigene Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) erstellt.</p>	
<p>2.4 Die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 sind bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft kongruent rückgedeckt.</p> <p>Die Alters-, Pensionierten-Kinder- und Hinterlassenenrenten von Bezüglern einer Altersrente mit Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2005 werden im Vorsorgewerk Renten geführt, ausser die Anschlussvereinbarung sieht eine Führung im Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers vor.</p> <p>Die Sparkapitalien der Bezüglern einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente werden im jeweiligen Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers geführt.</p>	<p>2.4 Die Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenrenten mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 sind bei einer konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft kongruent rückgedeckt.</p> <p>Die Alters-, Pensionierten-Kinder- und Hinterlassenenrenten von Bezüglern einer Altersrente mit Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2005 werden im Vorsorgewerk Renten geführt, ausser die Anschlussvereinbarung sieht eine Führung im Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers vor.</p> <p>Die Sparkapitalien der Bezüglern einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente werden im jeweiligen Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers geführt.</p>	

3 Anschluss an die Stiftung	3 Anschluss an die Stiftung	
<p>3.1 Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.</p> <p>Dabei hat der sich anschliessende Arbeitgeber die folgenden Wahlmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Destinatäre (versicherte Personen und Rentenbezüger) werden innerhalb des Vorsorgewerks geführt. - Nur die versicherten Personen (inklusive Sparkapitalien der Bezüger einer Invaliden-oder Teilinvalidenrente) werden im Vorsorgewerk geführt. 	<p>3.1 Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.</p> <p>Dabei hat der sich anschliessende Arbeitgeber die folgenden Wahlmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche Destinatäre (versicherte Personen und Rentenbezüger) werden innerhalb des Vorsorgewerks geführt. - Nur die versicherten Personen (inklusive Sparkapitalien der Bezüger einer Invaliden-oder Teilinvalidenrente) werden im Vorsorgewerk geführt. 	
<p>3.2 Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.</p>	<p>3.2 Der Anschluss eines Arbeitgebers erlischt mit der ordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen der Anschlussvereinbarung. Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer sind in der Anschlussvereinbarung geregelt.</p>	
4 Versicherungstechnische Rückstellungen	4 Versicherungstechnische Rückstellungen	
<p>4.1 Zur Sicherstellung der Finanzierung und zum Ausgleich von Schwankungen im versicherungstechnischen Risikoverlauf werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese können auf Stufe Stiftung und/oder auf Stufe Vorsorgewerk errichtet werden.</p>	<p>4.1 Zur Sicherstellung der Finanzierung und zum Ausgleich von Schwankungen im versicherungstechnischen Risikoverlauf werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese können auf Stufe Stiftung und/oder auf Stufe Vorsorgewerk errichtet werden.</p>	
<p>4.2 Zweck und Aufbau der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven festgelegt.</p>	<p>4.2 Zweck und Aufbau der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven festgelegt.</p>	
5 1e-Vorsorgepläne	5 1e-Sammelstiftung	
<p>5.1 Die Zusatzbestimmungen und die Durchführungsmodalitäten von 1e-Vorsorgeplänen im Sinn von Art. 1e BVV2 sind in einem separaten 1e-Reglement festgelegt.</p>	<p>5.1 Für Vorsorgepläne im Sinn von Artikel 1e BVV 2 ist die GEMINI 1e-Sammelstiftung zuständig.</p>	

B Allgemeine Bestimmungen

6 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

6.1 Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

6.2 Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Für teilinvalide Personen wird dieser Betrag entsprechend der Rentenabstufung reduziert.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde (vorbehalten bleibt Ziffer 6.3).
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen im Vorsorgeplan.
- Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben

B Allgemeine Bestimmungen

6 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

6.1 Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist.

6.2 Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben
- Arbeitnehmer, deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Für teilinvalide Personen wird dieser Betrag entsprechend der Rentenabstufung reduziert.
- Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde (vorbehalten bleibt Ziffer 6.3).
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. ~~Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen im Vorsorgeplan.~~
- Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen
- Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben

<p>6.3 Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen werden in das Vorsorge- werk aufgenommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. 	<p>6.3 Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen werden in das Vorsorge- werk aufgenommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. - mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. 	
<p>6.4 Sinkt der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan als Aufnahme- grenze eingesetzte Eintrittsschwelle und ist eine Person demzu- folge nicht mehr obligatorisch zu versichern, wird eine Austritts- leistung fällig.</p>	<p>6.4 Sinkt der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan als Aufnahme- grenze eingesetzte Eintrittsschwelle und ist eine Person demzu- folge nicht mehr obligatorisch zu versichern, wird eine Austritts- leistung fällig.</p>	
<p>6.5 Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbe- schäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>	<p>6.5 Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbe- schäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>	
<p>6.6 Die Stiftung führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Leistungsanspruch aufgelöst wurde. Auf Antrag des Arbeitgebers kann jedoch die Vorsorgekommission beschliessen, dass bei einer versicherten Person, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, das bestehende Vorsorgeverhältnis weitergeführt wird. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen dem Vorsorgewerk und der extern versicherten Person zu regeln. Die Dauer der externen Versicherung ist auf höchstens zwei Jahre begrenzt.</p>	<p>6.6 ((Bisher Ziffer 6.7)) Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge (des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) vom Arbeitnehmer während der Dauer des Urlaubs ungeschmä- lert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beendigung der Bei- tragszahlung (Nachdeckungsfrist). Der Arbeitnehmer kann auch nur die Risikovorsorge weiterführen und die Sparbeiträge aussetzen, wobei das Sparkapital weiterhin verzinst wird. Der Vorsorge- plan kann die Einzelheiten regeln.</p>	
<p>6.7 Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs unge- schmäkert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beendigung der Bei- tragszahlung (Nachdeckungsfrist). Der Vorsorgeplan kann die Einzelheiten regeln.</p>	<p>6.7 ((Entfällt))</p>	

<p>6.8 Ist eine Person vor oder bei der Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinn des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern die Arbeitsunfähigkeit durchgehend mindestens 20% betrug.</p>	<p>6.8 — ((Entfällt))</p>	
<p>7 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt</p>	<p>7 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt</p>	
<p>7.1 Für die aufzunehmenden Arbeitnehmer ist eine Gesundheitserklärung abzugeben. Ist der Arbeitnehmer nicht voll arbeitsfähig, bezieht er eine Rente der IV oder ergibt sich für den Arbeitnehmer eine Risikosumme, welche die vom Stiftungsrat festgelegte Obergrenze überschreitet, kann die Geschäftsstelle der Stiftung verlangen, dass sich der Arbeitnehmer auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterzieht und dass zuhänden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.</p>	<p>7.1 Für die aufzunehmenden Arbeitnehmer ist eine Gesundheitserklärung abzugeben. Ist der Arbeitnehmer nicht voll arbeitsfähig, bezieht er eine Rente der IV oder ergibt sich für den Arbeitnehmer eine Risikosumme, welche die vom Stiftungsrat festgelegte Obergrenze überschreitet, kann die Geschäftsstelle der Stiftung verlangen, dass sich der Arbeitnehmer auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung unterzieht und dass zuhänden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.</p>	
<p>7.2 Wenn die versicherte Person die Fragen falsch beantwortet oder Gefahrtatsachen oder indizierende Umstände, die sie kannte oder kennen musste, verschweigt, so ist die Stiftung befugt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung, den Leistungsanspruch lebenslang auf die BVG-Mindestleistungen zu beschränken.</p>	<p>7.2 Wenn die versicherte Person die Fragen falsch oder nicht beantwortet oder Gefahrtatsachen oder indizierende Umstände, die sie kannte oder kennen musste, verschweigt, so ist die Stiftung befugt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung, den überobligatorischen Vorsorgevertrag zu kündigen und den Leistungsanspruch (einschliesslich anwartschaftlicher Leistungen) lebenslang auf die BVG-Mindestleistungen zu beschränken.</p>	
<p>7.3 Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts auf dem überobligatorischen Teil einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert, gerechnet ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang gekürzt.</p>	<p>7.3 Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts auf dem überobligatorischen Teil einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre dauert, gerechnet ab Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgeeinrichtung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang gekürzt.</p>	

<p>7.4 Auf den gesetzlichen Mindestleistungen sowie auf den mit der eingebrachten Austritts-/ Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, ausser in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein Vorbehalt bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>	<p>7.4 Auf den gesetzlichen Mindestleistungen sowie auf den mit der eingebrachten Austritts-/Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, ausser in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein Vorbehalt bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>	
<p>7.5 Tritt ein Leistungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, allfällige Risikoleistungen eines weiteren Leistungsfalls auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken. Dies dann, wenn sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Aufnahme in das Vorsorgewerk litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist, aber auch bei bestehenden Leiden und Gebrechen.</p>	<p>7.5 Tritt ein Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt) vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken. Dies dann, wenn sich das Ereignis aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergibt, an denen der Arbeitnehmer schon vor Aufnahme in das Vorsorgewerk litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist, aber auch bei bestehenden Leiden und Gebrechen.</p>	
<p>8 Alter, Rücktrittsalter</p>	<p>8 Alter, Rücktrittsalter</p>	
<p>8.1 Das Alter für die Festsetzung der Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>	<p>8.1 Das Alter für die Festsetzung der Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>	
<p>8.2 Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert. Eine ganze oder teilweise vorzeitige Pensionierung bei ganzer oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder eine ganze oder teilweise aufgeschobene Pensionierung bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.</p>	<p>8.2 Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert. Eine ganze oder teilweise vorzeitige Pensionierung bei ganzer oder teilweiser Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder eine ganze oder teilweise aufgeschobene Pensionierung bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.</p>	
<p>8.3 Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.</p>	<p>8.3 Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.</p>	
<p>9 Beginn und Ende der Versicherung</p>	<p>9 Beginn und Ende der Versicherung</p>	
<p>9.1 Die in die Versicherung aufgenommenen Personen werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und – sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgehalten wird – ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter versichert.</p>	<p>9.1 Die in die Versicherung aufgenommenen Personen werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und – sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgehalten wird – ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter versichert.</p>	

<p>9.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Bei Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert waren, entsteht das Vorsorgeverhältnis am ersten Tag nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung.</p>	<p>9.2 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Bei Personen, die gemäss Artikel 26a BVG provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter versichert waren, entsteht das Vorsorgeverhältnis am ersten Tag nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung.</p>	
<p>9.3 Die Aufnahme erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>9.3 Die Aufnahme erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>	
<p>9.4 Die Versicherung endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>9.4 Die Versicherung endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle sinkt.</p>	
<p>9.5 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung ab dem Datum des Eintritts zuständig. Es gilt das Versicherungsprinzip.</p>	<p>9.5 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung ab dem Datum des Eintritts zuständig. Es gilt das Versicherungsprinzip.</p>	
<p>10 Versicherter Jahreslohn</p>	<p>10 Versicherter Jahreslohn</p>	
<p>10.1 Der Jahreslohn gemäss AHV entspricht dem Jahreslohn gemäss BVG. Der zu meldende Jahreslohn umfasst grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle vertraglich vereinbarten fixen sowie variablen Lohnbestandteile und - alle für geleistete Arbeit regelmässig ausgezahlten Entgelte und - vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien und Gratifikationen und - Entgelt für bereits zu Beginn des Versicherungsjahres mit der versicherten Person vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (wie beispielsweise Überzeit- und Nachtarbeit) und andere vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen, die zum massgebenden AHV-Lohn zählen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden. 	<p>10.1 Der Jahreslohn gemäss AHV entspricht dem Jahreslohn gemäss BVG. Der zu meldende Jahreslohn umfasst grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle vertraglich vereinbarten fixen sowie variablen Lohnbestandteile und - alle für geleistete Arbeit regelmässig ausgezahlten Entgelte und - vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien und Gratifikationen und - Entgelt für bereits zu Beginn des Versicherungsjahres mit der versicherten Person vereinbarte aussergewöhnliche Arbeitspensen (wie beispielsweise Überzeit- und Nachtarbeit) und andere vertraglich zugesicherte oder regelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen, die zum massgebenden AHV-Lohn zählen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden. 	

<p>10.2 Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich anfallen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstaltersgeschenke und dergleichen und - vertraglich nicht zugesicherte und kumulativ nur unregelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien oder Gratifikationen und - Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen oder Überzeit und andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten. 	<p>10.2 Nicht zum gemeldeten Jahreslohn gehören grundsätzlich Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstaltersgeschenke und dergleichen und - vertraglich nicht zugesicherte und kumulativ nur unregelmässig ausgerichtete Bonuszahlungen, Prämien oder Gratifikationen und - Entgelt für vertraglich nicht zum Voraus vereinbarte oder nur unregelmässig anfallende aussergewöhnliche Arbeitspensen oder Überzeit und andere vertraglich nicht zugesicherte oder nur unregelmässig ausgerichtete Lohnnebenleistungen. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten. 	
<p>10.3 Bei der ausserobligatorischen Vorsorge kann der gemeldete Jahreslohn vom AHV-Jahreslohn abweichen, jedoch diesen nicht überschreiten. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten.</p>	<p>10.3 Bei der ausserobligatorischen Vorsorge kann der gemeldete Jahreslohn vom AHV-Jahreslohn abweichen, jedoch diesen nicht überschreiten. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>10.4 Das Maximum des versicherbaren Jahreslohns inklusive Bonus ist im Vorsorgeplan festgelegt. Es darf den Betrag der 30fachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.</p>	<p>10.4 Das Maximum des versicherbaren Jahreslohns inklusive Bonus ist im Vorsorgeplan festgelegt. Es darf den Betrag der 30-fachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.</p>	
<p>10.5 Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag eingeführt werden. Dieser ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p>	<p>10.5 Zur Koordination der Vorsorgeleistungen mit denjenigen der AHV/IV kann ein Koordinationsbetrag eingeführt werden. Dieser ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p>	
<p>10.6 Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der Risikovorsorge vor der Pensionierung sowie die Beiträge. Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass das Maximum des versicherbaren Jahreslohns und der Koordinationsbetrag von teilzeitbeschäftigten Personen dem Beschäftigungsgrad angepasst werden.</p>	<p>10.6 Der versicherte Jahreslohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der Risikovorsorge vor der Pensionierung sowie die Beiträge. Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass das Maximum des versicherbaren Jahreslohns und der Koordinationsbetrag von teilzeitbeschäftigten Personen dem Beschäftigungsgrad angepasst werden.</p>	
<p>10.7 Der gemeldete Jahreslohn gilt für das ganze Jahr. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.</p>	<p>10.7 Der gemeldete Jahreslohn gilt für das ganze Jahr. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.</p>	
<p>10.8 Der Jahreslohn mit den bereits vereinbarten Anpassungen für das laufende Jahr muss jeweils per 1. Januar gemeldet werden. Bei Lohnanpassungen als Folge von Änderungen des Beschäftigungsgrads kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahres den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Führt die Lohnerhöhung zu höheren Leistungen, kann Ziffer 7 sinngemäss angewendet werden. Der versicherte Jahreslohn von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen verändert sich ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr.</p>	<p>10.8 Der Jahreslohn mit den bereits vereinbarten Anpassungen für das laufende Jahr muss jeweils per 1. Januar gemeldet werden. Bei Lohnanpassungen als Folge von Änderungen des Beschäftigungsgrads kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahres den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Führt die Lohnerhöhung zu höheren Leistungen, kann Ziffer 7 sinngemäss angewendet werden. Der versicherte Jahreslohn von ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen verändert sich ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr.</p>	

<p>10.9 Bei teilinvaliden Personen werden das Maximum des versicherbaren Jahreslohns, der Koordinationsbetrag und der Mindestlohn der Rentenabstufung angepasst.</p>	<p>10.9 Bei teilinvaliden Personen werden das Maximum des versicherbaren Jahreslohns, der Koordinationsbetrag und der Mindestlohn der Rentenabstufung angepasst.</p>	
<p>10.10 Bei Personen, die im Sinn von Ziffer 22 eine Teilrente beziehen, wird der versicherte Jahreslohn aufgeteilt in einen der Rentenabstufung entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dazu komplementären aktiven Teil.</p>	<p>10.10 Bei Personen, die im Sinn von Ziffer 22 eine Teilrente beziehen, wird der versicherte Jahreslohn aufgeteilt in einen der Rentenabstufung entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dazu komplementären aktiven Teil.</p>	
<p>10.11 Bei einer Lohnreduktion kann der zuletzt beim Vorsorgewerk versicherte Lohn bis längstens zum Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte reduziert wurde und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers wird im Vorsorgeplan geregelt.</p>	<p>10.11 Bei einer Lohnreduktion kann der zuletzt beim Vorsorgewerk versicherte Lohn bis längstens zum Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn höchstens um die Hälfte reduziert wurde und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt. Eine allfällige Beteiligung des Arbeitgebers wird im Vorsorgeplan geregelt.</p>	

C Finanzierung

C Finanzierung

11 Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung

11 Beiträge/Befreiung von der Beitragszahlung

11.1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.

11.1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.

11.2 Die Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters beziehungsweise mit dem Todesmonat oder im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise wenn die versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt ist.
Die Beitragspflicht entfällt während der Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit.

11.2 Die Beitragspflicht endet mit **der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise im Todesfall am Ende des Todesmonats oder wenn die versicherte Person aus anderen Gründen nicht mehr der reglementarischen** Versicherung unterstellt ist.

11.3 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Sparbeitrag
- Zusatzbeitrag

11.3 **Die Beitragspflicht entfällt während der Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit gemäss Ziffer 11.10.**

11.4 Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals. Ist im Vorsorgeplan eine Wahl zwischen verschiedenen Sparvarianten vorgesehen, so kann die versicherte Person jeweils beim Eintritt in die Stiftung oder auf den Anfang eines Kalenderjahres zwischen den Sparvarianten gemäss der Regelung im Vorsorgeplan wählen. Es sind maximal drei Sparvarianten möglich.

11.4 **((Bisher Ziffer 11.3))**
Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Sparbeitrag
- Zusatzbeitrag

11.5 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos
- von AHV-Überbrückungsrenten, sofern die Finanzierung gemäss Regelung im Vorsorgeplan kollektiv erfolgt
- der Beiträge an den Sicherheitsfonds
- der Verwaltungskosten und der übrigen Kosten
- eines gemäss Vorsorgeplan vom Anhang 1 dieses Reglements abweichenden Umwandlungssatzes.

11.5 **((Bisher Ziffer 11.4))**
Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals. Ist im Vorsorgeplan eine Wahl zwischen verschiedenen Sparvarianten vorgesehen, so kann die versicherte Person jeweils beim Eintritt in die Stiftung oder auf den Anfang eines Kalenderjahres zwischen den Sparvarianten gemäss der Regelung im Vorsorgeplan wählen. Es sind maximal drei Sparvarianten möglich.

<p>11.6 Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat oder von der Vorsorgekommission den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.</p>	<p>11.6 ((Bisher Ziffer 11.5)) Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos - von AHV-Überbrückungsrenten, sofern die Finanzierung gemäss Regelung im Vorsorgeplan kollektiv erfolgt - der Beiträge an den Sicherheitsfonds - der Verwaltungskosten und der übrigen Kosten - eines gemäss Vorsorgeplan vom Anhang 1 dieses Reglements abweichenden Umwandlungssatzes 	
<p>11.7 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnanteilen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks.</p> <p>Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass die Beiträge auf einzelnen Lohnbestandteilen in Form von Einmalzahlungen erhoben werden.</p>	<p>11.7 ((Bisher Ziffer 11.6)) Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat oder von der Vorsorgekommission den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.</p>	
<p>11.8 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung den Gesamtbeitrag. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind gemäss der Regelung in der Anschlussvereinbarung zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen Verzugszins gemäss Artikel 104 OR in der Höhe von 5%. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus dafür geäuften Arbeitgeberbeitragsreserven.</p>	<p>11.8 ((Bisher Ziffer 11.7)) Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei können auf einzelnen versicherten Lohnanteilen unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen immer mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller versicherten Personen des Vorsorgewerks.</p> <p>Im Vorsorgeplan kann vorgesehen werden, dass die Beiträge auf einzelnen Lohnbestandteilen in Form von Einmalzahlungen erhoben werden.</p>	

<p>11.9 Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin aufgrund des unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital entsprechend der Rentenabstufung in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person geführt.</p>	<p>11.9 ((Bisher Ziffer 11.8)) Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung den Gesamtbeitrag. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind gemäss der Regelung in der Anschlussvereinbarung zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen Verzugszins gemäss Artikel 104 OR in der Höhe von 5%. Der Arbeitgeber erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus dafür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.</p>	
<p>11.10 Ist eine versicherte Person vor der Pensionierung länger als die im Vorsorgeplan vereinbarte Wartefrist für die Beitragsbefreiung zu mindestens 40% ununterbrochen erwerbs- beziehungsweise arbeitsunfähig (massgebender Grad der Erwerbs- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit gemäss Taggeldabrechnung der Kranken- oder Unfallversicherung), ohne im Sinn der IV invalid zu sein, gewährt die Stiftung die Befreiung von der Beitragszahlung entsprechend dem Grad der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit und der Rentenabstufung.</p>	<p>11.10 Ist eine versicherte Person ununterbrochen zu mindestens 40% arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist die Beitragsbefreiung ein. Sie entspricht der Rentenabstufung gemäss Ziffer 22.3 (¼, ½, ¾ bzw. volle Beitragsbefreiung, ausgehend vom Grad der Arbeitsunfähigkeit gemäss den Taggeldabrechnungen bzw. dem Invaliditätsgrad). Die Stiftung führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns und gemäss der damals massgebenden Sparvariante beitragsfrei so lange weiter, als die Arbeitsunfähigkeit (und die Versicherung gemäss Ziffer 9.4) beziehungsweise der Invalidenrentenanspruch besteht, maximal jedoch bis zum Rücktrittsalter.</p>	
<p>11.11 Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, es sei denn, der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsunfähigkeiten dauere länger als 30 aufeinanderfolgende Tage. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte, in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll arbeitsfähig war und die neue Arbeitsunfähigkeit auf der gleichen Ursache beruht.</p>	<p>11.11 Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, es sei denn, der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsunfähigkeiten dauere länger als 30 aufeinanderfolgende Tage. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte, in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll arbeitsfähig war und die neue Arbeitsunfähigkeit auf der gleichen Ursache beruht.</p>	
<p>11.12 Nach der Meldung des Arbeitgebers der Erwerbs- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit wird höchstens ein Jahr rückwirkend Beitragsbefreiung gewährt.</p>	<p>11.12 ((Entfällt))</p>	
<p>11.13 Erfolgt keine Anmeldung bei der IV, so richtet sich der Anspruch auf Beitragsbefreiung nach der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung und endet mit dem Wegfall des Taggeldanspruchs beziehungsweise spätestens bei Erreichen der vereinbarten Wartefrist für den Beginn des Anspruchs auf eine reglementarische Invalidenrente. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung endet spätestens mit dem Ende der Versicherung.</p>	<p>11.13 ((Entfällt))</p>	

<p>12 Sparkapital</p> <p>12.1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital ge­äu­f­net, wel­ches sich wie folgt zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers - aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/Freizügigkeitsleistungen - Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen - Zinsen 	<p>12 Sparkapital</p> <p>12.1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital ge­äu­f­net, wel­ches sich wie folgt zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers - aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachte Austritts-/Freizügigkeitsleistungen - Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen - Zinsen 	
<p>13 Ausserordentliches Sparkapital</p> <p>13.1 Versicherte können ein ausserordentliches Sparkapital äufnen, welches aus folgenden Bestandteilen besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Bonuszahlungen» <p>13.2 Dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagen der versicherten Person zum Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung - Zinsen <p>13.3 Dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagen der versicherten Person zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente - Zinsen <p>13.4 Dem Konto «Bonuszahlungen» werden die im Vorsorgeplan definierten Bonusbeiträge und die Zinsen gutgeschrieben.</p>	<p>13 Ausserordentliches Sparkapital</p> <p>13.1 Versicherte können ein ausserordentliches Sparkapital äufnen, welches aus folgenden Bestandteilen besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Bonuszahlungen» <p>13.2 Dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagen der versicherten Person zum Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung - Zinsen <p>13.3 Dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagen der versicherten Person zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente - Zinsen <p>13.4 Dem Konto «Bonuszahlungen» werden die im Vorsorgeplan definierten Bonusbeiträge und die Zinsen gutgeschrieben.</p>	
<p>14 Einlagen des Arbeitgebers</p> <p>14.1 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf in die reglementarischen Leistungen, am Auskauf der vorzeitigen Pensionierung oder an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente beteiligen.</p>	<p>14 Einlagen des Arbeitgebers</p> <p>14.1 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf in die reglementarischen Leistungen, am Auskauf der vorzeitigen Pensionierung oder an der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente beteiligen.</p>	

14.2 Ausserreglementarische Einlagen des Arbeitgebers setzen einen Sozialplan voraus.

14.2 Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in einem Alter, in dem eine vorzeitige Pensionierung möglich ist, kann er über Ziffer 14.1 hinaus eine Einlage bis zur Ausfinanzierung der Altersrente per Datum Rücktrittsalter tätigen.

15 Verzinsung

15 Verzinsung

15.1 Der Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien für Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr wird durch den Stiftungsrat festgesetzt (Austrittszins). Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke können für das überobligatorische Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz oder eine über dem Austrittszins liegende Verzinsung beschliessen, wenn das Vorsorgewerk über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. Der Austrittszins sowie eine allfällige Höherverzinsung gehen zu Lasten des Vorsorgewerks.

15.1 Der Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien für Austritte und Pensionierungen im laufenden Jahr wird durch den Stiftungsrat festgesetzt (Austrittszins). Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Vorsorgewerke können für das überobligatorische Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz oder eine über dem Austrittszins liegende Verzinsung beschliessen, wenn das Vorsorgewerk über ausreichende Wertschwankungsreserven verfügt. Der Austrittszins sowie eine allfällige Höherverzinsung gehen zu Lasten des Vorsorgewerks.

15.2 Die Vorsorgekommission legt jährlich (Entscheid bis Mitte Januar) den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden oder Teilinvalidenrente im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres dem Vorsorgewerk angehörten. Grundlage ist die finanzielle Lage des Vorsorgewerks per 31. Oktober. Dabei kann die Vorsorgekommission die gesamten Sparkapitalien mit einem einheitlichen Satz verzinsen oder für das überobligatorische Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen. Eine Höherverzinsung ist bei ausreichenden Wertschwankungsreserven möglich.

15.2 Die Vorsorgekommission legt jährlich (Entscheid bis Mitte Januar) den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger einer Invaliden oder Teilinvalidenrente im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres dem Vorsorgewerk angehörten. Grundlage ist die finanzielle Lage des Vorsorgewerks per 31. Oktober. Dabei kann die Vorsorgekommission die gesamten Sparkapitalien mit einem einheitlichen Satz verzinsen oder für das überobligatorische Sparkapital einen tieferen als den BVG-Mindestzinssatz beschliessen. Eine Höherverzinsung ist bei ausreichenden Wertschwankungsreserven möglich.

15.3 Die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG erfolgt zum BVG-Zinssatz. Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus (negative Wertschwankungsreserve), können die Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger eine Invaliden- oder Teilinvalidenrente mit einem tieferen Satz verzinst werden, sofern das Sparkapital am Ende des Geschäftsjahres das mit dem BVG-Zinssatz verzinsten Altersguthaben nach BVG übersteigt. Andernfalls ist das individuelle Sparkapital spätestens bei Austritt oder Pensionierung zulasten des Vorsorgewerks auf die Höhe des BVG-Altersguthabens zu ergänzen.

15.3 Die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG erfolgt zum BVG-Zinssatz. Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus (negative Wertschwankungsreserve), können die Sparkapitalien der versicherten Personen sowie der Bezüger eine Invaliden- oder Teilinvalidenrente mit einem tieferen Satz verzinst werden, sofern das Sparkapital am Ende des Geschäftsjahres das mit dem BVG-Zinssatz verzinsten Altersguthaben nach BVG übersteigt. Andernfalls ist das individuelle Sparkapital spätestens bei Austritt oder Pensionierung zulasten des Vorsorgewerks auf die Höhe des BVG-Altersguthabens zu ergänzen.

<p>15.4 Bei unterjährigen Ein- oder Auszahlungen auf das persönliche Konto beziehungsweise vom persönlichen Konto der versicherten Person wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.</p>	<p>15.4 Bei unterjährigen Ein- oder Auszahlungen auf das persönliche Konto beziehungsweise vom persönlichen Konto der versicherten Person wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.</p>	
<p>16 Belastungen und Gutschriften</p>	<p>16 Belastungen und Gutschriften</p>	
<p>16.1 Auszahlungen infolge eines WEF-Vorbezugs oder infolge von Ausgleichszahlungen wegen Scheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital in folgender Reihenfolge belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Bonuszahlungen» - Sparkapital <p>Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.</p>	<p>16.1 Auszahlungen infolge eines WEF-Vorbezugs oder infolge von Ausgleichszahlungen wegen Scheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital in folgender Reihenfolge belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Bonuszahlungen» - Sparkapital <p>Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.</p>	
<p>16.2 Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkapital - Konto «Bonuszahlungen» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» 	<p>16.2 Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkapital - Konto «Bonuszahlungen» - Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» - Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» <p>Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Sparkapital zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.</p>	

17 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	17 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	
17.1 Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritts-/Freizügigkeitsleistungen verlangen.	17.1 Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, müssen als Eintrittsleistung in die Stiftung eingebracht werden. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austritts-/Freizügigkeitsleistungen verlangen.	
17.2 Die eingebrachten Austritts-/Freizügigkeitsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.	17.2 Die eingebrachten Austritts-/Freizügigkeitsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.	
17.3 Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann unter Beachtung von Ziffer 17.8 und 17.10 vor Eintritt eines Leistungsfalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Einkaufstabelle gemäss Vorsorgeplan.	17.3 Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann unter Beachtung von Ziffer 17.8 und 17.10 vor Eintritt eines Leistungsfalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Einkaufstabelle gemäss Vorsorgeplan.	
17.4 Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Differenz zwischen: <ul style="list-style-type: none"> - dem maximal möglichen Sparkapital bei der ordentlichen Pensionierung gemäss dem dazumal gültigen Vorsorgeplan sowie dem versicherten Lohn und - dem effektiven Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs 	17.4 Bei einem Weiterführen der Vorsorge über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus entspricht die maximal mögliche Einkaufssumme der Differenz zwischen: <ul style="list-style-type: none"> - dem maximal möglichen Sparkapital bei der ordentlichen Pensionierung gemäss dem dazumal gültigen Vorsorgeplan sowie dem versicherten Lohn und - dem effektiven Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs 	
17.5 Führt der Einkauf zu höheren Risikoleistungen, so kann Ziffer 7 sinngemäss angewendet werden. Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung wieder einkauft.	17.5 Führt der Einkauf zu höheren Risikoleistungen, so kann Ziffer 7 sinngemäss angewendet werden. Ein Leistungsvorbehalt wird nicht vorgenommen, wenn die versicherte Person die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung entstandene Vorsorgelücke innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung wieder einkauft.	

17.6 Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Ziffer 17.3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzliche Einlagen zur Ausfinanzierung der sich aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung ergebenden reduzierten Altersleistung leisten. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und den Tarifen gemäss Vorsorgeplan. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben.

Hat sich eine versicherte Person vollständig in das Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter eingekauft und arbeitet sie über dieses Rücktrittsalter hinaus weiter, darf das reglementarische Leistungsziel inklusive Berücksichtigung der AHV-Überbrückungsrente um höchstens 5% überschritten werden. Ein allenfalls überschüssender Anteil aus dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» fällt dem Vorsorgewerk zu.

17.7 Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren, es sei denn, im Vorsorgeplan sei eine andere Finanzierung vorgesehen. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und den Werten gemäss Anhang 3. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» gutgeschrieben.

17.8 Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.
Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.

17.6 Hat sich eine versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen in allen Vorsorgeverhältnissen mit der Stiftung eingekauft, kann sie zusätzliche Einlagen zur Ausfinanzierung der sich aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung ergebenden reduzierten Altersleistung leisten. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und den Tarifen gemäss Vorsorgeplan. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben.

Hat sich eine versicherte Person vollständig in das Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter eingekauft und arbeitet sie über dieses vorzeitige Rücktrittsalter hinaus weiter, darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden. Sobald diese Grenze erreicht wird, sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten und sämtliche Konti der versicherten Person werden nicht mehr verzinst. Ein allenfalls überschüssiges Kapital wird, soweit möglich, zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente verwendet und fällt im Übrigen dem Vorsorgewerk zu.

17.7 Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren, es sei denn, im Vorsorgeplan sei eine andere Finanzierung vorgesehen. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme richtet sich nach dem gewünschten (vorzeitigen) Rücktrittsalter und den Werten gemäss Anhang 3. Die Einlagen werden dem Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» gutgeschrieben.

17.8 Werden Einkäufe in die Stiftung oder andere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen WEF-Vorbezug getätigt haben, dürfen jedoch drei Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan wieder freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässige Einkaufssumme nicht übersteigt.
Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.

<p>17.9 Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.</p>	<p>17.9 Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.</p>	
<p>17.10 Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Ziffer 17.3, 17.4, 17.6 und 17.7 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>	<p>17.10 Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Ziffer 17.3, 17.4, 17.6 und 17.7 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>	
<p>17.11 Ein Einkauf aufgrund von Ehescheidung im Umfang der übertragenen Austritts-/Freizügigkeitsleistung ist jederzeit bis zum Eintritt eines Leistungsfalls, spätestens einen Tag vor der Pensionierung möglich. Dabei erhöhen sich das obligatorische und das überobligatorische individuelle Sparkapital entsprechend.</p>	<p>17.11 Ein Einkauf aufgrund von Ehescheidung im Umfang der übertragenen Austritts-/Freizügigkeitsleistung ist jederzeit bis zum Eintritt eines Leistungsfalls, spätestens einen Tag vor der Pensionierung möglich. Dabei erhöhen sich das obligatorische und das überobligatorische individuelle Sparkapital entsprechend.</p>	

D Leistungen im Alter	D Leistungen im Alter	
<p>18 Altersrente</p>	<p>18 Altersrente</p>	
<p>18.1 Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente der Stiftung. Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen der Pensionierung.</p>	<p>18.1 Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente der Stiftung. Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen der Pensionierung.</p>	
<p>18.2 Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Stiftung.</p>	<p>18.2 Die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ist im Vorsorgeplan geregelt. Sie ist in jedem Fall frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Stiftung. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 1 bis FZG.</p>	
<p>18.3 Auf Verlangen der versicherten Person wird die Altersvorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Im Vorsorgeplan ist festgelegt, ob eine Weiterführung der Vorsorge möglich ist. Er zeigt die versicherten Leistungen und deren Finanzierung.</p>	<p>18.3 Auf Verlangen der versicherten Person wird die Altersvorsorge vollständig oder teilweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Im Vorsorgeplan ist festgelegt, ob eine Weiterführung der Vorsorge möglich ist. Er zeigt die versicherten Leistungen und deren Finanzierung.</p>	
<p>18.4 Eine teilweise vorzeitige Pensionierung sowie eine teilweise Weiterführung der Erwerbstätigkeit sind im Rahmen des Vorsorgeplans möglich. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Bei jedem Schritt muss der Jahreslohn um mindestens 30% reduziert werden. Zudem muss bis zur endgültigen Pensionierung immer eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30% verbleiben. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.</p>	<p>18.4 Eine teilweise vorzeitige Pensionierung sowie eine teilweise Weiterführung der Erwerbstätigkeit sind im Rahmen des Vorsorgeplans möglich. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Bei jedem Schritt muss der Jahreslohn um mindestens 30% reduziert werden. Zudem muss bis zur endgültigen Pensionierung immer eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30% verbleiben. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.</p>	
<p>18.5 Wird eine versicherte Person nach der Teilpensionierung, jedoch vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, besteht Anspruch auf Invalidenleistungen im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit.</p>	<p>18.5 Wird eine versicherte Person nach der Teilpensionierung, jedoch vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, besteht Anspruch auf Invalidenleistungen im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit.</p>	

18.6 Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz (Anhang 1) im entsprechenden Rücktrittsalter aus dem vorhandenen Sparkapital zuzüglich des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» berechnet. Der Umwandlungssatz gilt einheitlich für das obligatorische als auch für das überobligatorische Sparkapital, und zwar auch dann, wenn das überobligatorische Sparkapital in Kapitalform bezogen wird. Im Vorsorgeplan kann ein anderer Umwandlungssatz festgelegt werden. Altersrenten, welche eine Invalidenrente gemäss Reglement und Vorsorgeplan ablösen, müssen mindestens der Mindestinvalidenrente nach BVG inklusive Teuerungsanpassungen entsprechen.

Der Stiftungsrat kann den Umwandlungssatz jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen. Es besteht somit kein Anspruch auf die früher mitgeteilten Vorsorgeleistungen.

Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, ihr Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» ganz oder teilweise auf das Sparkapital oder ihr Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» zu übertragen, soweit sie sich noch nicht vollständig in die reglementarischen Leistungen oder die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat.

18.7 Die versicherte Person kann vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente der laufenden Altersrente entsprechen soll. Der Umwandlungssatz wird entsprechend diesem Entscheid gemäss Anhang 2 angepasst.

18.6 Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit dem Umwandlungssatz (Anhang 1) im entsprechenden Rücktrittsalter aus dem vorhandenen Sparkapital zuzüglich des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» berechnet. Der Umwandlungssatz gilt einheitlich für das obligatorische als auch für das überobligatorische Sparkapital, und zwar auch dann, wenn das überobligatorische Sparkapital in Kapitalform bezogen wird. Im Vorsorgeplan kann ein anderer Umwandlungssatz festgelegt werden. Altersrenten, welche eine Invalidenrente gemäss Reglement und Vorsorgeplan ablösen, müssen mindestens der Mindestinvalidenrente nach BVG inklusive Teuerungsanpassungen entsprechen.

Der Stiftungsrat kann den Umwandlungssatz jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen. Es besteht somit kein Anspruch auf die früher mitgeteilten Vorsorgeleistungen.

Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, ihr Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» ganz oder teilweise auf das Sparkapital oder ihr Konto «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» zu übertragen, soweit sie sich noch nicht vollständig in die reglementarischen Leistungen oder die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat.

18.7 Die versicherte Person kann vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente der laufenden Altersrente entsprechen soll. Der Umwandlungssatz wird entsprechend diesem Entscheid gemäss Anhang 2 angepasst.

19 Alterskapital

19.1 Die versicherte Person sowie die Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente können die zur Auszahlung gelangende Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Im Vorsorgeplan kann:

- der Kapitalbezug auf einen bestimmten Prozentsatz des Sparkapitals und des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» beschränkt werden
- vorgesehen werden, dass der überobligatorische Teil des Sparkapitals in Kapitalform bezogen werden muss und die Rente nur auf dem obligatorischen Teil des Sparkapitals ausbezahlt werden darf. Für den obligatorischen Teil des Sparkapitals gilt jedoch auch in diesem Fall der Umwandlungssatz nach Anhang 1 beziehungsweise ein allenfalls anderer im Vorsorgeplan festgelegter Umwandlungssatz (siehe Ziffer 18.6).

Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Kapitals sowie des Bonuskapitals werden die reglementarischen Ansprüche auf die Altersrente, die Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten abgegolten beziehungsweise entsprechend reduziert.

Das Guthaben auf dem Konto «Bonuszahlungen» wird grundsätzlich in Kapitalform ausbezahlt

19.2 Ein schriftlicher Antrag muss spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters beziehungsweise im Zeitpunkt einer allfälligen vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Antrag unwiderruflich.

19.3 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen sowie Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Vorsorgepläne mit versicherten Kapitalauszahlungen bei Pensionierung. Die Stiftung schuldet solange keinen Zins auf der Kapitaleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht vorliegt.

19 Alterskapital

19.1 Die versicherte Person sowie die Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente können die zur Auszahlung gelangende Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Im Vorsorgeplan kann:

- der Kapitalbezug auf einen bestimmten Prozentsatz des Sparkapitals und des Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» beschränkt werden
- vorgesehen werden, dass der überobligatorische Teil des Sparkapitals in Kapitalform bezogen werden muss und die Rente nur auf dem obligatorischen Teil des Sparkapitals ausbezahlt werden darf. Für den obligatorischen Teil des Sparkapitals gilt jedoch auch in diesem Fall der Umwandlungssatz nach Anhang 1 beziehungsweise ein allenfalls anderer im Vorsorgeplan festgelegter Umwandlungssatz (siehe Ziffer 18.6).

Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Kapitals sowie des Bonuskapitals werden die reglementarischen Ansprüche auf die Altersrente, die Pensionierten-Kinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten abgegolten beziehungsweise entsprechend reduziert.

Das Guthaben auf dem Konto «Bonuszahlungen» wird grundsätzlich in Kapitalform ausbezahlt.

19.2 Ein schriftlicher Antrag muss spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters beziehungsweise im Zeitpunkt einer allfälligen vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Antrag unwiderruflich.

19.3 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen sowie Bezüger einer Invaliden oder Teilinvalidenrente ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Vorsorgepläne mit versicherten Kapitalauszahlungen bei Pensionierung. Die Stiftung schuldet solange keinen Zins auf der Kapitaleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners nicht vorliegt.

20 AHV-Überbrückungsrente	20 AHV-Überbrückungsrente	
20.1 Versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben Anrecht auf eine AHV-Überbrückungsrente, sofern dies im Vorsorgeplan definiert ist.	20.1 Versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben Anrecht auf eine AHV-Überbrückungsrente, sofern dies im Vorsorgeplan definiert ist.	
20.2 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder wenn der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente stirbt.	20.2 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder wenn der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente stirbt.	
20.3 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente berechnet sich auf der Grundlage des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente». Im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person einen Teil ihres Sparkapitals oder ihres Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» bis zum Maximalbetrag auf das Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» übertragen lassen.	20.3 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente berechnet sich auf der Grundlage des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente». Im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person einen Teil ihres Sparkapitals oder ihres Kontos «Auskauf für vorzeitige Pensionierung» bis zum Maximalbetrag auf das Konto «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» übertragen lassen.	
20.4 Beim Tod des Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Rentenalters wird der nicht verbrauchte Teil des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt.	20.4 Beim Tod des Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Rentenalters wird der nicht verbrauchte Teil des Kontos «Auskauf der AHV-Überbrückungsrente» als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt. Es gilt die Begünstigtenordnung gemäss Ziffer 29.2.	
20.5 Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.	20.5 Die laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.	
20.6 Wird die AHV-Überbrückungsrente gemäss Vorsorgeplan kollektiv finanziert, so richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem Vorsorgeplan.	20.6 Wird die AHV-Überbrückungsrente gemäss Vorsorgeplan kollektiv finanziert, so richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem Vorsorgeplan.	
21 Pensionierten-Kinderrente	21 Pensionierten-Kinderrente	
21.1 Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.	21.1 Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.	

21.2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrente kann im Vorsorgeplan auf die Minimalleistungen nach BVG beschränkt werden. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Pensionierten-Kinderrente wird nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder invalid ist.

21.3 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist begrenzt auf 30% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Vorsorgeplan. Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrenten nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

21.2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Die Pensionierten-Kinderrente kann im Vorsorgeplan auf die Minimalleistungen nach BVG beschränkt werden. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Pensionierten-Kinderrente wird nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder invalid ist.

21.3 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente. Die Summe der Kinderrenten ist begrenzt auf 30% der laufenden Altersrente. ~~Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Vorsorgeplan.~~ Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrenten nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

E Leistungen bei Invalidität

22 Invalidenrente

- 22.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren und bei Beginn des Leistungsanspruchs das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben. Beginnt der Anspruch auf eine Rente der IV nach der Pensionierung, haben Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind, Anspruch auf Altersleistungen gemäss Reglement und Vorsorgeplan, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
- 22.2 Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Stiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- 22.3 Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% und auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 22.4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Vorsorgeplan regelt die Dauer der Wartefrist sowie die Folgen einer Verkürzung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung der Rente kann bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung von Kranken- oder Unfallversicherungstaggeldern aufgeschoben werden, sofern diese mindestens 80% des Lohns abdecken und mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.

E Leistungen bei Invalidität

22 Invalidenrente

- 22.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
Tritt die Invalidität erst nach der Pensionierung oder nach dem Rücktrittsalter ein, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 22.2 Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. **Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Stiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.**
- 22.3 Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% und auf eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
- 22.4 Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Der Vorsorgeplan regelt die Dauer der Wartefrist sowie die Folgen einer Verkürzung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Auszahlung der Rente kann bis zum Ablauf der Lohnfortzahlung oder bis zur Erschöpfung von Kranken- oder Unfallversicherungstaggeldern aufgeschoben werden, sofern diese mindestens 80% des Lohns abdecken und mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert werden.

<p>22.5 Es besteht in jedem Fall ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hatte, in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll erwerbsfähig war und die neue Invalidenrente auf der gleichen Ursache beruht wie die frühere Invalidenrente.</p>	<p>22.5 ((Bisher Ziffer 22.7)) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt (vorbehältlich Artikel 26a BVG), wenn der Bezüger einer Invalidenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder - stirbt oder - das Rücktrittsalter erreicht. Danach lösen die Altersleistungen gemäss Ziffer 18 und 19 die Invalidenrente ab. Ausgenommen davon sind Invalidenrenten im Leistungsprimat sowie BVG Mindestleistungen. 	
<p>22.6 Nach Ablauf der Wartefrist wird für die Zeit, während welcher sich eine invalide Person in einer Eingliederungsmassnahme befindet, die Invalidenrente gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Taggeld der IV 100% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigt.</p>	<p>22.6 ((Bisher Ziffer 22.8)) Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt (Beitrags- oder Leistungsprimat).</p>	
<p>22.7 Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt (vorbehältlich Artikel 26a BVG), wenn der Bezüger einer Invalidenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt oder - stirbt oder - das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Danach lösen die Altersleistungen gemäss Ziffer 18 und 19 die Invalidenrente ab. Ausgenommen davon sind Invalidenrenten im Leistungsprimat sowie BVG-Mindestleistungen. 	<p>22.7 ((Bisher Ziffer 22.10)) Für das Sparkapital von Personen, die eine Teilrente der Stiftung beziehen, gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Per Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, wird die Versicherung entsprechend der Rentenabstufung und konkreten Leistungsbeziehung gemäss Ziffer 22.1 in einen passiven Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. b) Die Aufteilung erstreckt sich im nach lit. a) massgebenden Verhältnis sowohl auf den dem BVG-Altersguthaben entsprechenden Teil als auch auf den über das BVG-Altersguthaben hinausgehenden Teil des individuellen Sparkapitals. c) Der aktive Teil wird analog der Versicherung eines Vollerwerbstätigen geführt, sofern der Bezüger einer Teilinvalidenrente weiter aktiv versichert ist. Die Grenzwerte werden entsprechend angepasst. Im passiven Teil wird das individuelle Sparkapital gemäss Ziffer 11.10 beitragsfrei weitergeführt und geöffnet. 	
<p>22.8 Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p>	<p>22.8—((Entfällt))</p>	
<p>22.9 Hat eine Person Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung, werden ihrem Sparkapital Sparbeiträge ab Ende der Beitragspflicht bis zum Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung gutgeschrieben. Die Höhe der Sparbeiträge bemisst sich nach dem versicherten Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Altersgutschriften von teilinvaliden Personen entsprechen pro rata der Teilrente (Rentenabstufung).</p>	<p>22.9—((Entfällt))</p>	

- 22.10 Für das Sparkapital von Personen, die eine Teilrente der Stiftung beziehen, gilt Folgendes:
- a) Per Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, wird die Versicherung entsprechend der Rentenabstufung und konkreten Leistungsbeziehung gemäss Ziffer 22.1 in einen passiven Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt.
 - b) Die Aufteilung erstreckt sich im nach lit. a) massgebenden Verhältnis sowohl auf den dem BVG-Altersguthaben entsprechenden Teil als auch auf den über das BVG-Altersguthaben hinausgehenden Teil des individuellen Sparkapitals.
 - c) Der aktive Teil wird analog der Versicherung eines Vollerwerbstätigen geführt, sofern der Bezüger einer Teilinvalidenrente weiter aktiv versichert ist. Die Grenzwerte werden entsprechend angepasst. Im passiven Teil wird das individuelle Sparkapital gemäss dem letzten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohn sowie der Rentenabstufung weitergeführt und geäuffnet.

~~22.10~~—((Entfällt))

23 Invaliden-Kinderrente

- 23.1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.
- 23.2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn kein Anspruch gemäss Ziffer 23.1 mehr besteht.
- 23.3 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Ziffer 22.3.

23 Invaliden-Kinderrente

- 23.1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Ziffer 28 beanspruchen könnte.
- 23.2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn kein Anspruch gemäss Ziffer 23.1 mehr besteht.
- 23.3 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Ziffer 22.3.

F Leistungen im Todesfall	F Leistungen im Todesfall	
<p>24 Ehegattenrente</p>	<p>24 Ehegattenrente</p>	
<p>24.1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan erfüllt. Die Dauer einer vorgängigen Partnerschaft nach Ziffer 26 wird an die Ehedauer und somit für die Ehegattenrente angerechnet.</p>	<p>24.1 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.</p>	
<p>24.2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>	<p>24.2 ((Bisher Ziffer 24.3)) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person beziehungsweise die Rente des verstorbenen Rentenbezügers erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>	
<p>24.3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn der verstorbenen versicherten Person beziehungsweise die Rente des verstorbenen Rentenbezügers erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>	<p>24.3 ((Bisher Ziffer 24.4)) Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Vorsorgeplan oder die Wahrnehmung des Optionsrechts der versicherten Personen gemäss Ziffer 18.7. Bei Aufschub der Pensionierung richten sich im Todesfall die Hinterlassenenleistungen nach der erworbenen Altersrente sowie nach dem vorhandenen Sparkapital.</p>	
<p>24.4 Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Vorsorgeplan oder die Wahrnehmung des Optionsrechts der versicherten Personen gemäss Ziffer 18.7. Bei Aufschub der Pensionierung richten sich im Todesfall die Hinterlassenenleistungen nach der erworbenen Altersrente sowie nach dem vorhandenen Sparkapital.</p>	<p>24.4 ((Bisher Ziffer 24.5)) Wurde bei der Pensionierung ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>	

24.5 Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.

24.6 Beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung und kumulativ vor Erreichen des Rücktrittsalters kann die Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens vier Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass die Leistung an den Ehegatten – soweit sie auf dem überobligatorischen Sparkapital beruht – als Todesfallkapital ausgerichtet wird.

24.5 ((Bisher Ziffer 24.6))

Beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung und kumulativ vor Erreichen des Rücktrittsalters kann die Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, wenn der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens vier Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten. Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass die Leistung an den Ehegatten – soweit sie auf dem überobligatorischen Sparkapital beruht – als Todesfallkapital ausgerichtet wird.

24.6 ((Bisher Ziffer 24.7))

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% ihres Betrags gekürzt.

Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres 20%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres, so wird eine Ehegattenrente gemäss BVG ausgerichtet.

Leben die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung, so gilt der Beginn dieser Lebensgemeinschaft als Eheschliessung im Sinn der vorstehenden Kürzungsregelung.

24.7 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% ihres Betrags gekürzt.

Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rücktrittsalter, wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres 80%
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres 60%
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres 40%
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres 20%

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres, so wird eine Ehegattenrente gemäss BVG ausgerichtet.

24.7—((Entfällt))

25 Hinterlassene eingetragene Partner

25.1 Hinterlassene eingetragene Partner haben dieselbe Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

25 Hinterlassene eingetragene Partner

25.1 Hinterlassene eingetragene Partner haben dieselbe Rechtsstellung wie hinterlassene Ehegatten.

26 Lebenspartnerrente

- 26.1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente beziehungsweise auf eine einmalige Abfindung, sofern:
- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht verheiratet sind und keine Ehehindernisse bestehen
 - der Partner und die versicherte Person bzw. der Rentenbezüger nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind
 - der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
 - der Partner mit der verstorbenen versicherten Person
 - unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben

26.2 Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter begründet worden sein und der Geschäftsstelle angezeigt werden. Es kann maximal eine Lebenspartnerschaft bezeichnet werden. Der Lebenspartner hat darzulegen, dass die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beziehungsweise des Rentenbezügers noch bestand. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente noch bestehen.

26.3 Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

26 Lebenspartnerrente

- 26.1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente beziehungsweise auf eine einmalige Abfindung, sofern:
- der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht verheiratet sind und keine Ehehindernisse bestehen
 - der Partner und die versicherte Person beziehungsweise der Rentenbezüger nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind
 - der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
 - der Partner mit der verstorbenen versicherten Person
 - unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder
 - im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben

26.2 Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ~~ordentlichen~~ Rücktrittsalter begründet worden sein ~~und der Geschäftsstelle angezeigt werden. Es kann maximal eine Lebenspartnerschaft bezeichnet werden. Der Lebenspartner hat darzulegen, dass die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beziehungsweise des Rentenbezügers noch bestand.~~ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall bei der Stiftung schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist der Anspruch hinfällig. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bestehen.

26.3 Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

<p>27 Rente an den geschiedenen Ehegatten</p> <p>27.1 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>	<p>27 Rente an den geschiedenen Ehegatten</p> <p>27.1 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>	
<p>28 Waisenrente</p> <p>28.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>28.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit dem im Vorsorgeplan definierten Alter der Waise.</p> <p>28.3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder, die noch in Ausbildung stehen - Kinder, die bei Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Schlussalters für die Ausrichtung der Waisenrente invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. 	<p>28 Waisenrente</p> <p>28.1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>28.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit dem im Vorsorgeplan definierten Alter der Waise.</p> <p>28.3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder, die noch in Ausbildung stehen - Kinder, die bei Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Schlussalters für die Ausrichtung der Waisenrente invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres 	
<p>28.4 Die Höhe der Waisenrente beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p> <p>Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Vorsorgeplan.</p>	<p>28.4 Die Höhe der Waisenrente beim Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung ist im Vorsorgeplan festgelegt.</p> <p>Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente beziehungsweise bei Aufschub der Pensionierung 20% der erworbenen Altersrente. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Vorsorgeplan.</p>	

29 Todesfallkapital

29.1 Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht.

29.2 Anspruchsberechtigt sind die Begünstigten gemäss Vorsorgeplan, unabhängig vom Erbrecht.

29 Todesfallkapital

29.1 Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor der Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. ~~sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht.~~

29.2 Anspruchsberechtigt sind im Todesfall vor dem Rücktrittsalter und vor der Pensionierung unabhängig vom Erbrecht folgende hinterbliebene Personen:

a) Ehegatte, bei dessen Fehlen

b) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat oder die im Zeitpunkt des Todes eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, bei deren Fehlen

c) die Kinder beziehungsweise Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister, bei deren Fehlen

d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

29.3 Die versicherte Person und der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor dem Rücktrittsalter kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person und der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente vor dem Rücktrittsalter über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

29.3 Personen nach Ziffer 29.2 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet worden sind. Die versicherte Person und der Bezüger einer Invaliden- oder Teilinvalidenrente können die Reihenfolge der begünstigten Personen nach Ziffer 29.2 lit. c) ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c) ganz oder teilweise zusammenfassen. Im Weiteren können sie vor dem Rücktrittsalter zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche von mehreren Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne eine solche Erklärung erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

29.4 Der Lebenspartner muss der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person ein schriftliches Gesuch für Leistungen einreichen.

29.4 Stirbt eine versicherte Person nach dem Rücktrittsalter, aber vor der Pensionierung, sind unabhängig vom Erbrecht folgende hinterbliebene Personen anspruchsberechtigt:

a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen

b) die Kinder beziehungsweise Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person mit Anspruch auf eine Waisenrente

Dem Ehegatten gleichgestellt ist der Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts). Ziffer 26.1 und 26.2 gelten sinngemäss. Die versicherte Person muss der Stiftung schriftlich und zu Lebzeiten den Lebenspartner als Begünstigten auf das Todesfallkapital melden. Bei mehreren begünstigten Personen nach lit. b) kann die versicherte Person vor dem Rücktrittsalter zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Ohne eine solche Erklärung erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

29.5 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

29.5 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 29.2 lit. a) bis c) und nach Ziffer 29.4 dem vorhandenen Sparkapital, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich des Barwerts aller durch den Tod ausgelösten Rentenleistungen.

29.6 Sieht der Vorsorgeplan Einkäufe gemäss Ziffer 17.3 vor, so werden diese – unter Anrechnung allfälliger Bezüge für Wohneigentum (WEF) und Scheidung – als Todesfallkapital ausgerichtet. Eingeschlossen sind auch Einkäufe, die vom Versicherten vor dem Versicherungsverhältnis bei GEMINI getätigt wurden. Voraussetzung ist, dass diese vom Versicherten oder vom Vorversicherer zu Lebzeiten GEMINI schriftlich angezeigt und dokumentiert werden. Hat nach den Einkäufen eine Barauszahlung stattgefunden, so sind diese Einkäufe nicht zu berücksichtigen.

29.6 Für anspruchsberechtigte Personen nach Ziffer 29.2 lit. d) entspricht das Todesfallkapital den von der versicherten Person einbezahlten Beiträgen, exklusive aller Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, abzüglich der WEF-Vorbezüge und der scheidungsrechtlichen Auszahlungen. Es entspricht aber mindestens der Hälfte des den anderen anspruchsberechtigten Personen zustehenden Todesfallkapitals gemäss Ziffer 29.5.

29.7 ((Neu))
Alle Anspruchsberechtigten erhalten zudem das vorhandene ausserordentliche Sparkapital sowie die Einzahlungen für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.

29.8 ((Neu))
Bei den Ziffern 29.5, 29.6 und 29.7 werden neben den Einkäufen bei GEMINI auch diejenigen bei einem Vorversicherer berücksichtigt, sofern letztere GEMINI vom Vorversicherer oder der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich angezeigt und dokumentiert worden sind. Keine Berücksichtigung finden Einkäufe vor einer späteren Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

G Leistungen bei Austritt

30 Fälligkeit der Austrittsleistung

- 30.1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus dem Vorsorgewerk aus und die Austrittsleistung wird fällig. Bei versicherten Personen, deren Rente der IV infolge Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit aufgehoben wurde und die nach Artikel 26a Absatz 1 und 2 BVG unter Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs provisorisch weiterversichert wurden, entsteht am Ende der provisorischen Weiterversicherung ein Anspruch auf die Austrittsleistung.
- 30.2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss FZG fällig.
- 30.3 Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Stiftung aus, besteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

31 Höhe der Austrittsleistung

- 31.1 Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt (vorbehalten bleibt Ziffer 47.5).
- 31.2 Das Sparkapital gemäss Artikel 15 FZG entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen individuellen Sparkapital sowie dem ausserordentlichen Sparkapital.

G Leistungen bei Austritt

30 Fälligkeit der Austrittsleistung

- 30.1 Versicherte Personen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei versicherten Personen, deren Rente der IV herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, Erhöhung des Beschäftigungsgrads oder nach Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG, entsteht am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a Absatz 1 und 2 BVG ein Anspruch auf die Austrittsleistung.
- 30.2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus dem Vorsorgewerk ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist der Verzugszins gemäss FZG fällig.
- 30.3 Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Stiftung aus, besteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt oder als arbeitslos gemeldet ist.

31 Höhe der Austrittsleistung

- 31.1 Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt (vorbehalten bleibt Ziffer 47.5).
- 31.2 Das Sparkapital gemäss Artikel 15 FZG entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen individuellen Sparkapital sowie dem ausserordentlichen Sparkapital.

<p>31.3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht der Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. - den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inklusive Zins, samt einem Zuschlag von vier pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Ziffer 47.5. 	<p>31.3 Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht der Summe aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Ziffer 47.5. - den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inklusive Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Ziffer 47.5. 	
<p>31.4 Das BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 18 FZG entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.</p>	<p>31.4 Das BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 18 FZG entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.</p>	
<p>31.5 Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des entsprechenden Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.</p>	<p>31.5 Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme kann bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht werden, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des entsprechenden Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.</p>	
<p>32 Verwendung der Austrittsleistung</p>	<p>32 Verwendung der Austrittsleistung</p>	
<p>32.1 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.</p>	<p>32.1 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.</p>	
<p>32.2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Geschäftsstelle mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung eines Freizügigkeitskontos - Errichtung einer Freizügigkeitspolice 	<p>32.2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Geschäftsstelle mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung eines Freizügigkeitskontos - Errichtung einer Freizügigkeitspolice 	
<p>32.3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.</p>	<p>32.3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.</p>	

<p>32.4 Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Schweiz endgültig verlässt - sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist - die Austrittsleistung kleiner ist als ihr Jahresbeitrag 	<p>32.4 Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie die Schweiz endgültig verlässt - sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist - die Austrittsleistung kleiner ist als ihr Jahresbeitrag 	
<p>32.5 Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>	<p>32.5 Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht mehr verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>	
<p>32.6 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p>	<p>32.6 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet sind oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p>	
<p>33 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt</p>	<p>33 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt</p>	
<p>33.1 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.</p>	<p>33.1 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nötig ist.</p>	
<p>33.2 Unterbleibt die Rückerstattung, können die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt werden.</p>	<p>33.2 Unterbleibt die Rückerstattung, können die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt werden.</p>	
<p>33.3 Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, so führt die Erhöhung des Invaliditätsgrads zu einer entsprechenden Erhöhung der Rente. Voraussetzungen sind der gleichzeitige sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit, die während der Versicherungszeit bei der Stiftung entstanden ist, sowie der Arbeitsunfähigkeit, die zur Erhöhung der Invalidenrente geführt hat.</p>	<p>33.3 ((Entfällt))</p>	

<p>H Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</p>	<p>H Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</p>	
<p>34 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</p>	<p>34 Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</p>	
<p>34.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.</p>	<p>34.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.</p>	
<p>34.2 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Artikel 19 Absatz 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten.</p>	<p>34.2 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert. Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss Artikel 19 Absatz 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Vorbehalten bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten.</p>	
<p>34.3 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen von der Stiftung festgelegten Kürzung der Invalidenrente. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.</p>	<p>34.3 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 16.1 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen von der Stiftung festgelegten Kürzung der Invalidenrente. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.</p>	

<p>34.4 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.</p>	<p>34.4 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.</p>	
<p>34.5 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Ziffer 15.1 verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.</p>	<p>34.5 Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres werden mit der Hälfte des Zinssatzes gemäss Ziffer 15.1 verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die Stiftung bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.</p>	
<p>34.6 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.</p>	<p>34.6 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.</p>	
<p>34.7 Wenn die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens in Pension geht oder ein Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Artikel 19g FZV maximal möglichen Betrag.</p>	<p>34.7 Wenn die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens in Pension geht oder ein Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter erreicht, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Artikel 19g FZV maximal möglichen Betrag.</p>	

<p>34.8 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 16.1 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente. Bei einer Teilinvalidität kann ein Wiedereinkauf nur auf dem aktiven Teil der Vorsorge erfolgen (vgl. dazu Ziffer 22.10).</p>	<p>34.8 Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 16.1 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Fall der Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente. Bei einer Teilinvalidität kann ein Wiedereinkauf nur auf dem aktiven Teil der Vorsorge erfolgen (vgl. dazu Ziffer 10.10).</p>	
<p>34.9 Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen von Ziffer 34.1 bis 34.8 sinngemäss angewendet.</p>	<p>34.9 Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden die Bestimmungen von Ziffer 34.1 bis 34.8 sinngemäss angewendet.</p>	
<p>35 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)</p>	<p>35 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF)</p>	
<p>35.1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan einen Betrag (mindestens CHF 20 000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>	<p>35.1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen gemäss Vorsorgeplan einen Betrag (mindestens CHF 20 000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>	
<p>35.2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung in Anspruch nehmen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs.</p>	<p>35.2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung in Anspruch nehmen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs.</p>	
<p>35.3 Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>	<p>35.3 Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>	

<p>35.4 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.</p>	<p>35.4 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.</p>	
<p>35.5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p>	<p>35.5 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift auf Kosten der versicherten Person verlangen. Für Versicherte, die nicht verheiratet oder nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann die Geschäftsstelle einen Personenstandsausweis verlangen.</p>	
<p>35.6 Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 20 000).</p>	<p>35.6 Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Invalidität, Tod) oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10 000).</p>	
<p>35.7 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</p>	<p>35.7 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.</p>	
<p>35.8 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.</p>	<p>35.8 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.</p>	
<p>35.9 Das Vorsorgewerk kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.</p>	<p>35.9 Das Vorsorgewerk kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.</p>	

35.10 Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals beziehungsweise des ausserordentlichen Sparkapitals gemäss Ziffer 16.1 und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion des BVG-Altersguthabens und der Risikoleistungen (zum Beispiel der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Geschäftsstelle eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke

35.10 Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals beziehungsweise des ausserordentlichen Sparkapitals gemäss Ziffer 16.1 und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion des BVG-Altersguthabens und der Risikoleistungen (zum Beispiel der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Geschäftsstelle eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

I Weitere Bestimmungen über die Leistungen

36 Koordination der Vorsorgeleistungen

36.1 Treffen Leistungen nach diesem Rahmenreglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Artikel 66 Absatz 2 ATSG Anwendung.

Für die Vorleistungspflicht gelten die Artikel 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

36.2 Die Leistungen gemäss diesem Rahmenreglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und gleicher Zweckbestimmung, die der Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:

- der AHV/IV
- der Unfallversicherung
- der Militärversicherung
- in- und ausländischer Sozialversicherungen
- einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat
- anderer Vorsorgeeinrichtungen

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird bis zu einem Invaliditätsgrad von 70% angerechnet. Bei der Bestimmung des anrechenbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt, sofern der Rentenbezüger nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darlegen kann, dass er dieses Einkommen aus arbeitsmarktlichen oder persönlichen Gründen nicht erzielen kann. Allfällige Kapitaleleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

I Weitere Bestimmungen über die Leistungen

36 Koordination der Vorsorgeleistungen

36.1 Treffen Leistungen nach diesem Rahmenreglement mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Artikel 66 Absatz 2 ATSG Anwendung.

Für die Vorleistungspflicht gelten Artikel 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf diejenigen gemäss BVG.

36.2 Die Leistungen gemäss diesem Rahmenreglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach dem Rücktrittsalter gilt als mutmasslich entgangener Verdienst dasjenige Einkommen, das die versicherte Person ohne Gesundheitsschaden unmittelbar vor Erreichen des Rücktrittsalters erzielt hätte.

36.3 Wurde die Rente nach Ziffer 36.2 gekürzt, so gelten nach Erreichen des AHV-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Diese Leistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90% des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.

36.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung gelangen, insbesondere Leistungen:

- der AHV und IV (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen)
- der Unfallversicherung
- der Militärversicherung
- in- und ausländischer Sozialversicherungen
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert worden sind
- von Vorsorgeeinrichtungen

Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, in der Überentschädigungsberechnung der versicherten Person angerechnet.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird bis zu einem Invaliditätsgrad von 70% angerechnet.

Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.

36.4 Kinderrenten der IV und Waisenrenten der AHV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

36.4 Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner werden zusammengerechnet.

36.5 Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfalleleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle gemäss MVG.

36.5 Einmalige Abfindungen beziehungsweise Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

<p>36.6 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang der Anspruchs sowie die Höhe der Zahlung (Koordination) jederzeit prüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Tritt eine wesentliche Änderung ein, muss die versicherte Person im Sinn der Mitwirkung schriftlich die Neubeurteilung verlangen. Dies innert 30 Tagen, nachdem die wesentliche Änderung eingetreten ist. Wird dies unterlassen, erfolgt eine allfällige Anpassung zu Gunsten der versicherten Person erst auf den Ersten des Folgemonats nach Eingang der Meldung beziehungsweise nach Feststellung durch die Stiftung.</p>	<p>36.6 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs sowie die Höhe der Zahlung (Koordination) jederzeit prüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Tritt eine wesentliche Änderung ein, muss die versicherte Person im Sinn der Mitwirkung schriftlich die Neubeurteilung verlangen. Dies innert 30 Tagen, nachdem die wesentliche Änderung eingetreten ist. Wird dies unterlassen, erfolgt eine allfällige Anpassung zu Gunsten der versicherten Person erst auf den Ersten des Folgemonats nach Eingang der Meldung beziehungsweise nach Feststellung durch die Stiftung.</p>	
<p>36.7 Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Artikel 27 BVV 2 geregelt. Über die Subrogation hinausgehende Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind der Stiftung abzutreten. Unterbleibt die Abtretung, so kann die Stiftung ihre Leistungen im Umfang der entgangenen Regressansprüche kürzen.</p>	<p>36.7 Die Stiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Artikel 27ff. BVV 2 geregelt. Über die Subrogation hinausgehende Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind der Stiftung abzutreten. Unterbleibt die Abtretung, so kann die Stiftung ihre Leistungen im Umfang der entgangenen Regressansprüche kürzen.</p>	
<p>36.8 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Stiftung ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Die Stiftung muss die Kürzungen anderer Sozialversicherungen bei ihrer Koordination nicht ausgleichen.</p>	<p>36.8 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Zudem hat die Stiftung die Kürzung anderer Leistungen, so insbesondere diejenigen der Unfall- oder Militärversicherung durch eigenes Verschulden oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, nicht auszugleichen.</p>	
<p>36.9 Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Artikel 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss vorstehenden Ausführungen gekürzten Leistung der Stiftung in Abzug gebracht.</p>	<p>36.9 ((Bisher Ziffer 36.10)) Steht die Zuständigkeit einer Vorsorgeeinrichtung nicht fest, ist jene Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 22 und Artikel 26, je Absatz 4, BVG vorleistungspflichtig, der die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Die Vorleistungspflicht beschränkt sich auf die BVG-Minimalleistungen.</p>	

<p>36.10 Steht die Zuständigkeit einer Vorsorgeeinrichtung nicht fest, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der die versicherte Person zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.</p>	<p>36.10 ((Bisher Ziffer 36.11)) Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend. Bei gutem Glauben und Vorliegen einer grossen Härte kann der Stiftungsrat die Rückforderung erlassen.</p>	
<p>36.11 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.</p> <p>Bei gutem Glauben und Vorliegen einer grossen Härte kann der Stiftungsrat die Rückforderung erlassen.</p>	<p>36.11 ((Entfällt))</p>	
<p>37 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung</p>	<p>37 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung</p>	
<p>37.1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 35.</p>	<p>37.1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 35.</p>	
<p>37.2 Rentenzahlungen und Nachleistungen dürfen mit Vorleistungen des Arbeitgebers verrechnet werden, wenn die Verrechenbarkeit zwischen Arbeitgeber und versicherter Person schriftlich festgehalten wird.</p>	<p>37.2 Rentenzahlungen und Nachleistungen dürfen mit Vorleistungen des Arbeitgebers verrechnet werden, wenn die Verrechenbarkeit zwischen Arbeitgeber und versicherter Person schriftlich festgehalten wird.</p>	
<p>38 Teuerungsanpassung der laufenden Renten</p>	<p>38 Teuerungsanpassung der laufenden Renten</p>	
<p>38.1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Vorsorgewerks Renten periodisch geprüft. Für die laufenden Renten, welche innerhalb eines Vorsorgewerks geführt werden, obliegt die Prüfung der Vorsorgekommission.</p>	<p>38.1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Vorsorgewerks Renten periodisch geprüft. Für die laufenden Renten, die innerhalb eines Vorsorgewerks geführt werden, obliegt die Prüfung der Vorsorgekommission.</p>	

<p>38.2 Die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen.</p>	<p>38.2 Die BVG-Invaliden- und -Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen.</p>	
<p>38.3 Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Ziffer 38.1.</p>	<p>38.3 Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Ziffer 38.1.</p>	
<p>39 Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>39 Gemeinsame Bestimmungen</p>	
<p>39.1 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten.</p>	<p>39.1 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten.</p>	
<p>39.2 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.</p>	<p>39.2 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.</p>	
<p>39.3 Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente entspricht.</p>	<p>39.3 Kapitalleistungen werden fällig, wenn die Stiftung Kenntnis von der/den anspruchsberechtigten Person/en sowie der Zahladresse hat. Überweist die Stiftung die fällige Kapitalleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben und Unterlagen hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.</p>	
<p>39.4 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.</p>	<p>39.4 Der Verzugszins auf den Renten- und Kapitalleistungen (vorbehaltenlich Ziffer 30.2) entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.</p>	
<p>39.5 Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) durch die Überweisung auf das Konto einer Bank in der Schweiz oder im Ausland. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Mangels eines solchen ist der Erfüllungsort der Sitz der Stiftung.</p>	<p>39.5 ((Bisher Ziffer 39.3)) Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- beziehungsweise Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente entspricht.</p>	
	<p>39.6 ((Bisher Ziffer 39.4)) Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Artikel 129 bis 142 OR sind anwendbar.</p>	

		39.7 ((Bisher Ziffer 39.5)) Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) durch die Überweisung auf das Konto einer Bank in der Schweiz oder im Ausland. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Mangels eines solchen ist der Erfüllungsort der Sitz der Stiftung. Anderslautende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.	
40 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	40 Lücken im Reglement, Streitigkeiten		
40.1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.	40.1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.		
40.2 Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.	40.2 Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.		
40.3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.	40.3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz der Stiftung oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.		
41 Vorrang des BVG, Garantie	41 Vorrang des BVG, Garantie		
41.1 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.	41.1 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.		
42 Liquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung	42 Liquidation, Auflösung einer Anschlussvereinbarung		
42.1 Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber oder die Vorsorgekommission der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.	42.1 Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber oder die Vorsorgekommission der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.		
42.2 Die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten der dadurch ausgelösten Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.	42.2 Die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten der dadurch ausgelösten Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.		

<p>42.3 Die pendenten sowie laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden bei einer Teil- oder Gesamtliquidation auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.</p>	<p>42.3 Sofern anschlussvertraglich nichts anderes geregelt ist, sind von der Auflösung des Anschlussvertrags alle aktiven und rentenberechtigten (einschliesslich der arbeitsunfähigen) Personen betroffen.</p>	
<p>42.4 Wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst, entscheidet die Stiftung, wann das gesamte Vorsorgevermögen oder Teile davon als Liquidität auf einem Kontokorrent zur Verfügung gestellt wird. Das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks entspricht der Liquidität auf dem Kontokorrent und wird ab dem Folgetag des Auflösungsdatums der Anschlussvereinbarung nicht mehr verzinst. Eine gegenüber einer neuen Vorsorgeeinrichtung geschuldete Verzinsung muss aus dem gesamten Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanziert werden.</p>	<p>42.4 Wird die Anschlussvereinbarung aufgelöst, entscheidet die Stiftung, wann das gesamte Vorsorgevermögen oder Teile davon als Liquidität auf einem Kontokorrent zur Verfügung gestellt wird. Das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks entspricht der Liquidität auf dem Kontokorrent und wird ab dem Folgetag des Auflösungsdatums der Anschlussvereinbarung nicht mehr verzinst. Eine gegenüber einer neuen Vorsorgeeinrichtung geschuldete Verzinsung muss aus dem gesamten Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks finanziert werden.</p>	
<p>42.5 Ein Überschuss beziehungsweise Defizit der Wertschwankungsreserve wird auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder anteilmässig auf die individuellen Sparkapitalien beziehungsweise Deckungskapitalien verteilt. Das Altersguthaben nach BVG darf nicht unterschritten werden. Kann ein verbleibender Fehlbetrag nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder gibt es keine neue Vorsorgeeinrichtung, so trägt diesen der Arbeitgeber.</p>	<p>42.5—((Entfällt))</p>	

J Organisation, Verwaltung und Kontrolle	J Organisation, Verwaltung und Kontrolle	
<p>43 Organe der Stiftung</p> <p>43.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der nach dem gültigen Wahlreglement bestimmt wird.</p> <p>43.2 Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzen.</p> <p>43.3 Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss für die Betreuung und das Controlling der Vermögensverwaltung.</p> <p>43.4 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>43.5 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge überprüfen.</p> <p>43.6 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.</p>	<p>43 Organe der Stiftung</p> <p>43.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der nach dem gültigen Wahlreglement bestimmt wird.</p> <p>43.2 Jedes Vorsorgewerk wird von einer eigenen Vorsorgekommission betreut, deren Mitglieder sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzen.</p> <p>43.3 Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss für die Betreuung und das Controlling der Vermögensverwaltung.</p> <p>43.4 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p> <p>43.5 Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.</p> <p>43.6 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.</p>	
<p>44 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr</p> <p>44.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.</p> <p>Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.</p> <p>44.2 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>44 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr</p> <p>44.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.</p> <p>Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.</p> <p>44.2 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	

45 Informations- und Auskunftspflicht	45 Informations- und Auskunftspflicht	
<p>45.1 Die versicherten Personen und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.</p>	<p>45.1 Die anspruchsberechtigten Personen haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu, unaufgefordert und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu erteilen und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen einzureichen.</p>	
<p>45.2 Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und des ausserordentlichen Sparkapitals, die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.</p>	<p>45.2 Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und des ausserordentlichen Sparkapitals, die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.</p>	
<p>45.3 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, welche die Stiftung betreffen.</p>	<p>45.3 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, welche die Stiftung betreffen.</p>	
46 Schweigepflicht	46 Schweigepflicht	
<p>46.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.</p>	<p>46.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.</p>	
<p>46.2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.</p>	<p>46.2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.</p>	

47 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	47 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	
47.1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Besserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung und der Vorsorgewerke durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.	47.1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Besserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung und der Vorsorgewerke durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.	
47.2 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung beziehungsweise das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.	47.2 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung beziehungsweise das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.	
47.3 Bei einer Unterdeckung der Stiftung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.	47.3 Bei einer Unterdeckung der Stiftung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.	
47.4 Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks informiert die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat die Versicherten, die Rentenbezüger (sofern diese dem Vorsorgewerk angegliedert sind) und den Arbeitgeber über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks Rentner wird die Informationspflicht vom Stiftungsrat wahrgenommen	47.4 Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks informiert die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat die Versicherten, die Rentenbezüger (sofern diese dem Vorsorgewerk angegliedert sind) und den Arbeitgeber über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen. Bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks Rentner wird die Informationspflicht vom Stiftungsrat wahrgenommen.	
47.5 Die Stiftung beziehungsweise die Vorsorgewerke müssen die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer. - Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger - Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht - Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften) 	47.5 Die Stiftung beziehungsweise die Vorsorgewerke müssen die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung und des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer. - Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger - Minder- oder Nullverzinsung der Sparkonten nach dem Anrechnungsprinzip oder die Unterschreitung des Mindestzinssatzes gemäss Artikel 65d Absatz 4 BVG - Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht - Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften) 	

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Ziffer 31.3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz reduziert werden, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Ziffer 31.3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz reduziert werden, mit dem die Sparkapitalien verzinst werden.

- 47.6 Bei Vorsorgewerken mit weniger als zehn versicherten Personen gelten zusätzliche Sanierungsmassnahmen, wenn sich eine bestehende Unterdeckung infolge eines Schadenereignisses (Pensionierung oder Todesfall) vergrössert. In einem solchen Fall werden die folgenden Sanierungsmassnahmen zusätzlich zu den oben erwähnten Bestimmungen durchgeführt:
- a) Der Sanierungsbetrag entspricht der Differenz zwischen 100% und dem Deckungsgrad des betroffenen Vorsorgewerks (per 31. Dezember, welcher dem Schadenereignis vorangeht) multipliziert mit dem Kapitalwert der fälligen Todesfall- oder Altersleistungen.
 - b) Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beteiligen sich an der Sanierung, wobei der Anteil der Arbeitgeber am Sanierungsbetrag mindestens die Hälfte ausmacht.
 - c) Der Sanierungsbetrag des Arbeitnehmers wird durch eine entsprechende Kürzung der Todesfall- oder Altersleistungen abgegolten. Die Kürzung beträgt 50% des Betrags gemäss a). Die BVG-Leistungen werden nicht gekürzt.
 - d) Der Arbeitgeber finanziert im Zeitpunkt der Leistungsfälligkeit 50% des Sanierungsbetrags gemäss a) sowie allfällige nicht kürzbare BVG-Leistungen gemäss c).

- 47.6 Bei Vorsorgewerken mit weniger als zehn versicherten Personen gelten zusätzliche Sanierungsmassnahmen, wenn sich eine bestehende Unterdeckung infolge eines Schadenereignisses (Pensionierung oder Todesfall) vergrössert. In einem solchen Fall werden die folgenden Sanierungsmassnahmen zusätzlich zu den oben erwähnten Bestimmungen durchgeführt:
- a) Der Sanierungsbetrag entspricht der Differenz zwischen 100% und dem Deckungsgrad des betroffenen Vorsorgewerks (per 31. Dezember, der dem Schadenereignis vorangeht), multipliziert mit dem Kapitalwert der fälligen Todesfall- oder Altersleistungen.
 - b) Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beteiligen sich an der Sanierung, wobei der Anteil der Arbeitgeber am Sanierungsbetrag mindestens die Hälfte ausmacht.
 - c) Der Sanierungsbetrag des Arbeitnehmers wird durch eine entsprechende Kürzung der Todesfall- oder Altersleistungen abgegolten. Die Kürzung beträgt 50% des Betrags gemäss a). Die BVG-Leistungen werden nicht gekürzt.
 - d) Der Arbeitgeber finanziert im Zeitpunkt der Leistungsfälligkeit 50% des Sanierungsbetrags gemäss a) sowie allfällige nicht kürzbare BVG-Leistungen gemäss c)

K Übergangs- und Schlussbestimmungen	K Übergangs- und Schlussbestimmungen	
48 Inkrafttreten, Änderungen	48 Inkrafttreten, Änderungen	
48.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.	48.1 Das vorliegende Rahmenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.	
48.2 Das Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Rahmenreglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.	48.2 Das Rahmenreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Rahmenreglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.	
48.3 Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrats, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit – unter Wahrung der erworbenen Rechte – ändern, ergänzen oder aufheben.	48.3 Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des Rahmenreglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrats, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit – unter Wahrung der erworbenen Rechte – ändern, ergänzen oder aufheben.	
48.4 Änderungen des Vorsorgeplans aufgrund neuer Bestimmungen des Rahmenreglements müssen von der betroffenen Vorsorgekommission genehmigt werden.	48.4 Änderungen des Vorsorgeplans aufgrund neuer Bestimmungen des Rahmenreglements müssen von der betroffenen Vorsorgekommission genehmigt werden.	

49 Übergangsbestimmungen

- 49.1 Leistungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenreglements eingetreten sind, werden vorbehältlich der Leistungskoordination unverändert weiter ausbezahlt.
- Für die Hinterlassenenleistungen eines Bezügers einer Alters-, Invaliden- oder Teilinvalidenrente sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen Bestimmungen des Reglements und Vorsorgeplanes massgebend. Bei der Pensionierung sind ebenfalls die im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Bestimmungen massgebend.
- Für die Berechnung von Invaliden- und Teilinvalidenrenten sind das Reglement und der Vorsorgeplan massgebend, die bei Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV gültig sind.
- Die Prüfung des Vorliegens einer Überentschädigung (Leistungskoordination) wird auch dann nach dem neuen Reglement vorgenommen, wenn der Leistungsanspruch vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. Für Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, sind das vorliegende Rahmenreglement und der Vorsorgeplan anwendbar.
- 49.2 Bei Leistungserhöhungen, die sich gegenüber dem bisherigen Rahmenreglement ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Stiftung sinngemäss.
- 49.3 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Artikel 20 BVV 2.

49 Übergangsbestimmungen

- 49.1 Leistungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten dieses Rahmenreglements eingetreten sind, werden vorbehältlich der Leistungskoordination unverändert weiter ausbezahlt.
- Für die Hinterlassenenleistungen eines Bezügers einer Alters-, Invaliden- oder Teilinvalidenrente sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen Bestimmungen des Reglements und des Vorsorgeplans massgebend. Bei der Pensionierung sind ebenfalls die im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Bestimmungen massgebend.
- Für die Berechnung von Invaliden- und Teilinvalidenrenten sind das Reglement und der Vorsorgeplan massgebend, die bei Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV gültig sind.
- Die Prüfung des Vorliegens einer Überentschädigung (Leistungskoordination) wird auch dann nach dem neuen Reglement vorgenommen, wenn der Leistungsanspruch vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. Für Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, sind das vorliegende Rahmenreglement und der Vorsorgeplan anwendbar.
- 49.2 Bei Leistungserhöhungen, die sich gegenüber dem bisherigen Rahmenreglement ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Stiftung sinngemäss.
- 49.3 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Artikel 20 BVV 2.